

Kurzbericht

Anlage - Nr.: SIWI/043/2026

Abteilung:	Amt für Soziales, Integration, Wohnen und Inklusion	Datum:	03.03.2026
		AZ:	

Beratungsgremium	Termin	Vertraulichkeit
Sozialausschuss	16.03.2026	öffentlich
Stadtrat Bayreuth	25.03.2026	öffentlich

Kündigung der Frauenhausvereinbarung zum 31.12.2026

Die aktuelle Vereinbarung zur Finanzierung der Grundkosten des Frauenhauses Bayreuth gilt seit 01.01.2024. Gemäß § 3 dieser Vereinbarung übernehmen die Stadt Bayreuth, der Landkreis Bayreuth und der Landkreis Kulmbach die förderfähigen Grundkosten des Frauenhauses Bayreuth.

Zum 28.02.2025 ist das Gewalthilfegesetz (GewHG) in Teilen in Kraft getreten. Danach tragen ab dem 01.01.2027 die Bundesländer die Sicherstellungs- und Finanzierungsverantwortung für das Gewalthilfesystem (§ 5 GewHG). Dadurch wird aus der bislang freiwilligen Leistung der kommunalen Träger eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Länder und der Caritasverband für die Stadt und den Landkreis e. V. als Träger der Einrichtung hat aufgrund der Einführung der Finanzierungsverantwortung einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene öffentliche Finanzierung.

Der Freistaat Bayern muss bis Ende des Kalenderjahres 2026 ein Landesausführungsgesetz erlassen und darin u. a. folgende Sachverhalte regeln:

- Regelung zur angemessenen Finanzierung der Einrichtungen,
- Vorgaben für die konzeptionelle Ausrichtung sowie für die personelle und räumliche Ausstattung der Einrichtungen,
- Bestimmung der für den Vollzug des GewHG zuständigen Landesbehörde sowie einer (ggf. bundeseinheitlichen) Vermittlungsstelle, die bei der Suche nach einem Schutzplatz herangezogen werden kann,
- ggf. Einrichtung einer/mehrerer Erstanlaufstellen mit 24-stündiger Rufbereitschaft

Vor diesem Hintergrund empfehlen der Bayerische Städte- und Landkreistag ausdrücklich die rechtzeitige Kündigung der vorhandenen Vereinbarungen für Frauenhäuser/Schutzeinrichtungen, Fachberatungs- und Interventionsstellen sowie Präventionsangebote und Präventionsmaßnahmen vor Ort, unter Einhaltung der vorgesehenen Kündigungsfristen.

Die Frauenhausvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten, gekündigt werden.

In vorheriger Absprache mit dem Landkreis Bayreuth und dem Landkreis Kulmbach wurde dem Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Bayreuth e. V. am 16.01.2026 im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung mitgeteilt, dass die (bisherigen) Träger des Frauenhauses Bayreuth beabsichtigen, die Frauenhausvereinbarung zum 31.12.2026 zu kündigen.

Finanzielle Auswirkungen (auch mittelbar)

nein ja

falls ja:

Ab 2027 70.000 EUR lt. €
wegfallend Zuschussliste Soziales

Auswirkungen auf Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel	
I. Das Vorhaben hat eine Auswirkung auf den Klimaschutz oder auf die Anpassung an den Klimawandel:	II. Wenn, ja negativ: Bestehen klimafreundlichere Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv	<input type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Ja, negativ	<input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, keine Auswirkung	

Vorschlag der Verwaltung für Gutachten:

Der Sozialausschuss nimmt Kenntnis vom Bericht der Verwaltung und empfiehlt dem Stadtrat, die Verwaltung zu beauftragen, die Frauenhausvereinbarung für das Frauenhaus Bayreuth fristgerecht mit Wirkung zum 31.12.2026 zu kündigen.